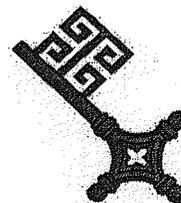


Beglaubigte Abschrift



Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen



Beschluss

L 8 AY 1/19 B ER

S 39 AY 78/18 ER Sozialgericht Bremen

In dem Beschwerdeverfahren



– Antragsteller und Beschwerdeführer –

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Jan Sürig,
Außer der Schleifmühle 54, 28203 Bremen

gegen

Stadtgemeinde Bremen vertreten durch die Senatorin, für Soziales, Jugend, Frauen, Integra-
tion und Sport,
Bahnhofsplatz 29, 28195 Bremen

– Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin –

hat der 8. Senat des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen am 19. November 2019 in
Celle durch die Richter Wessels und Frerichs sowie die Richterin Höfer beschlossen:

**Auf die Beschwerde des Antragstellers wird der Beschluss des Sozial-
gerichts Bremen vom 4.12.2018 aufgehoben.**

**Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung ver-
pflichtet, dem Antragsteller vorläufig und unter dem Vorbehalt der Rück-
forderung lebensunterhaltssichernde Leistungen nach § 2 Abs. 1
AsylbLG i.V.m. §§ 27 ff. SGB XII für die Zeit vom 5.10.2018 bis zum
31.12.2019 unter Anrechnung der bereits für diese Zeit erbrachten Lei-
stungen zu gewähren.**

**Die Antragsgegnerin hat die außergerichtlichen Kosten des Antragstel-
lers für beide Instanzen zu erstatten.**

Gründe

I.

Der Antragsteller begehrt im Eilverfahren so genannte Analog-Leistungen nach § 2 Abs. 1 AsylbLG anstelle der bisher gewährten Grundleistungen nach § 3 AsylbLG.

Der Antragsteller, der nach seinen Angaben am [REDACTED].1999 geboren und gambischer Staatsangehöriger ist, reiste Anfang März 2017 nach Deutschland ein. Am 6.3.2017 meldete er sich in der Erstaufnahmeeinrichtung in [REDACTED]. Die Antragsgegnerin lehnte mit Bescheid vom 15.3.2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20.6.2017 ab, den Antragsteller gemäß § 42a Abs. 1 SGB VIII als unbegleiteten Minderjährigen in Obhut zu nehmen. Der Antragsteller sei nicht minderjährig, die am 15.3.2017 durchgeführte qualifizierte Inaugenscheinnahme durch zwei Fachkräfte des Jugendamtes unter Einbeziehung einer Dolmetscherin habe ergeben, dass der Antragsteller eindeutig volljährig sei. Als fiktives Geburtsdatum sei der [REDACTED] festgelegt worden. Den auf Inobhutnahme gerichteten Eilantrag des Antragstellers lehnte das Verwaltungsgericht (VG) Bremen ab (Beschluss vom 19.7.2017 - 3 V 647717 -). Das Verfahren und das Ergebnis der Alterseinschätzung seien nicht zu beanstanden. Am 17.3.2017 wurde der Antragsteller - weil er in Deutschland um Asyl nachgesucht habe - von der ZAST Bremen unter Aushändigung einer Anlaufbescheinigung und einer DB-Fahrkarte aufgefordert, unverzüglich noch am gleichen Tage bei der Aufnahmeeinrichtung [REDACTED] in [REDACTED] einen förmlichen Asylantrag zustellen. Auf das hiergegen noch am gleichen Tage beim VG Bremen eingeleitete Klage- und Eilverfahren (- 4 K 661/17 und 4 V 662/17 -), in dem der Antragsteller geltend machte, weder um Asyl nachgesucht zu haben noch einen förmlichen Asylantrag stellen zu wollen, hob die Antragsgegnerin die Anlaufbescheinigung klarstellend auf (gerichtlicher Vergleich vom 1.8.2017). Das Jugendamt Bremen wurde auf den Beschluss des Amtsgerichts Bremen vom 4.4.2017 (- 56 F 1001/17 -) für den Antragsteller bis zum Eintritt der vermeintlichen Volljährigkeit (am 15.8.2017) zum Vormund bestellt. Am 28.7.2017 stellte der Antragsteller, vertreten durch seinen Amtsvormund, unter Berufung auf seine (angebliche) Minderjährigkeit einen schriftlichen Asylantrag nach § 14 Abs. 2 AsylG, über den - soweit ersichtlich - noch nicht entschieden ist.

Es kam wiederholt zu gerichtlichen Auseinandersetzungen zwischen den Beteiligten über die dem Antragsteller nach dem AsylbLG zu gewährenden Leistungen. Aufgrund

eines Beschlusses des Sozialgerichts (SG) Bremen vom 12.4.2018 - S 29 AY 27/18 ER - bewilligte die Antragsgegnerin von März bis August 2018 Leistungen nach § 3 AsylbLG.

Der Antragsteller beantragte im September 2018 Leistungen nach § 2 AsylbLG. Die Antragsgegnerin lehnte diesen Antrag mit Bescheid vom 11.10.2018 mit der Begründung ab, eine Anfrage bei dem Migrationsamt habe ergeben, dass der Antragsteller die Dauer seines Aufenthalts rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst habe, indem er am 11.3.2017 bei der ZAST Bremen vorstellig geworden sei, ein Asylgesuch gestellt habe und der Aufforderung bei der Außenstelle des BAMF in [REDACTED] vorzusprechen nicht nachgekommen sei. Seither bewilligt die Antragsgegnerin dem Antragsteller laufend Leistungen nach § 3 AsylbLG (mit Bescheiden vom 19. und 22.10.2018 ab 1.10.2018, mit Bescheid vom 8.1.2019 ab 1.1.2019 und mit Bescheid vom 7.10.2019 ab 1.9.2019). Über die dagegen erhobenen Widersprüche des Antragstellers ist noch nicht entschieden. Seit dem 3.12.2018 verfügt der Antragsteller über eine bis zum 3.12.2019 gültige Aufenthaltsgestattung. Über seinen Asylantrag ist noch nicht entschieden.

Der Antragsteller hat bereits am 5.10.2018 bei dem SG beantragt, die Antragsgegnerin im Wege einer einstweiligen Anordnung zu verpflichten, ihm vorläufig Leistungen nach § 2 AsylbLG zu gewähren. Er habe sich nicht rechtsmissbräuchlich im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG verhalten. Die Antragsgegnerin hat auf die Begründung ihres Bescheides vom 11.10.2018 und die Mitteilung ihres Migrationsamtes vom 8.10.2018 verwiesen. Das SG hat den Eilantrag mit Beschluss vom 4.12.2018 abgelehnt. Der Antragsteller habe keinen (Anordnungs-) Anspruch auf Leistungen nach § 2 AsylbLG glaubhaft gemacht, weil erhebliche - im Hauptsachverfahren zu klärende - Zweifel daran beständen, dass er die Dauer seines Aufenthalts in Deutschland nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst habe. In dem vor dem VG Bremen gegen den Zuweisungsbescheid / die Anlaufbescheinigung vom 17.3.2018 geführten Eilverfahren habe er erklärt, keinen Asylantrag stellen zu wollen. Zur selben Zeit habe er - vertreten durch seinen Amtsvormund - einen (neuen) Asylantrag gestellt. Dieses widersprüchliche Verhalten habe dazu geführt, dass zwischen dem BAMF und dem Migrationsamt Bremen streitig sei, ob der im März 2017 oder der im Juli 2017 gestellte Asylantrag wirksam sei. Das widersprüchliche Verhalten sei geeignet, die Dauer des Aufenthalts zu beeinflussen. Es sei - da der Antragsteller angegeben habe, in Bremen bleiben zu wollen, weil

er nur negatives über [REDACTED] gehört habe - auch unredlich. Der Antragsteller habe damit die Klärung seines Aufenthaltsstatus bewusst verlängert.

Der Antragsteller hat am 20.12.2018 Beschwerde gegen den Beschluss eingelegt, mit der er sein Begehren weiterverfolgt. Das SG habe nicht berücksichtigt, dass der angeblich erste Asylantrag im März 2017 nicht wirksam gewesen sei, weil er als Minderjähriger nach § 12 AsylG noch nicht handlungsfähig gewesen sei. Es sei auch nicht rechtsmissbräuchlich, einen Asylantrag nicht gleich nach der Einreise, sondern erst nach Bestellung eines Vormundes zu stellen. Der erforderliche Anordnungsgrund sei aufgrund der nicht unerheblichen Differenz der Regelsatzleistung von 424,00 € nach § 2 AsylbLG i.V.m. dem SGB XII zu den ausgezahlten Leistungen nach § 3 AsylbLG von 354,00 € gegeben. Die Antragsgegnerin verteidigt den angefochtenen Beschluss.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, der beigezogenen Verwaltungsakten der Antragsgegnerin (Leistungs- und Ausländerakten) sowie auf die beigezogenen Akten des VG Bremen verwiesen.

II.

Die Beschwerde ist zulässig, insbesondere statthaft (§ 172 Abs. 1 SGG). Der Beschwerdeausschluss nach § 172 Abs. 3 Nr. 1 SGG greift nicht ein, weil die Berufung in der Hauptsache nicht nach § 144 Abs. 1 SGG der Zulassung bedürfte.

Der Wert des Beschwerdegegenstandes (§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG) richtet sich danach, was das SG dem Rechtsmittelführer versagt hat und was dieser im Rechtsmittelverfahren weiterverfolgt (BSG, Urteil vom 6.9.2017 - B 13 R 20/14 R - juris Rn. 23). Die Prüfung des Beschwerdeausschlusses nach § 172 Abs. 3 Nr. 1 SGG erfolgt daher anhand des mit der Beschwerde weiterverfolgten Rechtsschutzbegehrens. Dies kann, muss sich aber nicht mit dem Rechtsschutzziel eines tatsächlich anhängigen Hauptsacheverfahrens decken. Maßgeblich ist - mit anderen Worten - ein hypothetisches Hauptsacheverfahren („bedürfte“). Bei einem Eilverfahren, das die Gewährung von laufenden existenzsichernden Leistungen betrifft, ist nach der Rechtsprechung des Senats grundsätzlich von einem streitigen Zeitraum von (maximal) zwölf Monaten auszugehen (vgl. etwa Senatsbeschluss vom 17.8.2017 - L 8 AY 17/17 B ER - juris Rn. 4 m.w.N.).

Nach diesen Grundsätzen beläuft sich der Wert des Beschwerdegegenstandes vorliegend auf zumindest 840,00 € und übersteigt damit die nach § 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG maßgebliche Wertgrenze von 750,00 €. Das Vorbringen des Antragstellers, der keinen bezifferten Antrag gestellt hat, kann dahin ausgelegt werden, dass er einen Leistungsanspruch in Höhe von zumindest 70,00 € monatlich als zum Zeitpunkt der Einlegung der Beschwerde schon klar absehbare Differenz zwischen den ihm ab 1.1.2019 gewährten Grundleistungen nach § 3 AsylbLG (354,00 €) zu den begehrten sogenannten Analogleistungen nach § 2 Abs. 1 AsylbLG (424,00 € Regelbedarf nach Regelbedarfsstufe 1, Anlage zu § 28 SGB XII) geltend macht.

Die Beschwerde hat auch in der Sache Erfolg. Das SG hat den Eilantrag zu Unrecht abgelehnt.

Einstweilige Anordnungen sind nach § 86b Abs. 2 Satz 2 SGG zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Voraussetzung für den Erlass einer einstweiligen Anordnung ist, dass ein geltend gemachtes Recht gegenüber dem Antragsgegner besteht (Anordnungsanspruch) und der Antragsteller ohne den Erlass der begehrten Anordnung wesentliche Nachteile erleiden würde (Anordnungsgrund). Sowohl die hinreichende Wahrscheinlichkeit eines in der Sache gegebenen materiellen Leistungsanspruchs als auch die Eilbedürftigkeit der Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile sind glaubhaft zu machen (§ 86b Abs. 2 Satz 4 SGG i.V.m. § 920 Abs. 2 ZPO).

Der Antragsteller hat einen Anordnungsanspruch auf lebensunterhaltssichernde Leistungen nach § 2 Abs. 1 AsylbLG i.V.m. §§ 27 ff. SGB XII glaubhaft gemacht.

Nach § 2 Abs. 1 AsylbLG in der vom 1.3.2015 bis zum 20.8.2019 geltenden Fassung (Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes und des Sozialgerichtsgesetzes vom 10.12.2014 - BGBl. I 2014, 2187) ist das SGB XII abweichend von den §§ 3 und 4 sowie 6 bis 7 auf diejenigen Leistungsberechtigten entsprechend anzuwenden, die sich seit 15 Monaten ohne wesentliche Unterbrechung im Bundesgebiet aufhalten und die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben. Die Vorschrift ist zum 21.8.2019 dahin geändert worden, dass nunmehr ein Aufenthalt im

Bundesgebiet ohne wesentliche Unterbrechung von 18 Monaten erforderlich ist (Zweites Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht vom 15.8.2019 - BGBl. I 2019, 1294), wobei hier nach der § 15 AsylbLG die bisherige Fassung weiter anzuwenden ist.

Abgesehen von der Frage, ob der Antragsteller die Dauer seines Aufenthalts in Deutschland rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst hat, ist davon auszugehen, dass die sonstigen Voraussetzungen für einen Anspruch auf lebensunterhaltssichernde Analog-Leistungen vorliegen. Der Antragsteller gehört zu den Leistungsberechtigten nach § 1 AsylbLG. Er verfügt seit dem 3.12.2018 über eine Aufenthaltsgestattung (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 AsylbLG) und hält sich auch ohne wesentliche Unterbrechung seit mehr als 15 Monaten in Deutschland auf. Anhaltspunkte, dass er seinen notwendigen Lebensunterhalt aus eigenen Kräften und Mitteln, insbesondere aus seinem Einkommen und Vermögen, bestreiten kann (§ 19 Abs. 1, § 27 Abs. 1, 2 Satz 1, §§ 82 ff, § 90 SGB XII), liegen nicht vor.

Dem Antragsteller kann nach summarischer Prüfung der Sach- und Rechtslage nicht vorgeworfen werden, dass er die Dauer seines Aufenthalts rechtsmissbräuchlich im Sinne von § 2 Abs. 1 AsylbLG selbst beeinflusst hat.

Nach der Rechtsprechung des BSG (grundlegend: Urteil vom 17.6.2008 - B 8/9b AY 1/07 R - juris Rn. 32 ff.) setzt ein rechtsmissbräuchliches Verhalten in diesem Sinne in objektiver Hinsicht ein unredliches, von der Rechtsordnung missbilligtes Verhalten voraus, das in subjektiver Hinsicht vorsätzlich im Bewusstsein der objektiv möglichen Aufenthaltsbeeinflussung getragen ist. Dabei genügt angesichts des Sanktionscharakters des § 2 AsylbLG nicht schon jedes irgendwie zu missbilligende Verhalten. Art, Ausmaß und Folgen der Pflichtverletzung wiegen für den Ausländer sowie über die Regelung des § 2 Abs. 3 AsylbLG (a.F.) für dessen minderjährige Kinder so schwer, dass auch der Pflichtverletzung im Rahmen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ein erhebliches Gewicht zukommen muss. Daher kann nur ein Verhalten, das unter jeweiliger Berücksichtigung des Einzelfalls, der besonderen Situation eines Ausländers in der Bundesrepublik Deutschland und der besonderen Eigenheiten des AsylbLG unentschuldigbar (Sozialwidrigkeit), zum Ausschluss von Analog-Leistungen führen. Die Angabe einer falschen Identität stellt einen typischen Fall des Rechtsmissbrauchs dar (BSG, a.a.O.,

Rn. 34). Auch kann ein Verhalten vor der Einreise in das Bundesgebiet als rechtsmissbräuchlich angesehen werden (BSG, a.a.O., Rn. 40). Eine Beeinflussung der Aufenthaltsdauer liegt regelmäßig schon dann vor, wenn bei generell-abstrakter Betrachtungsweise das rechtsmissbräuchliche Verhalten typischerweise die Aufenthaltsdauer verlängern kann. Eine Ausnahme hiervon ist zu machen, wenn eine etwaige Ausreisepflicht des betroffenen Ausländers unabhängig von seinem Verhalten ohnehin in dem gesamten Zeitraum des Rechtsmissbrauchs nicht hätte vollzogen werden können (BSG, a.a.O., Rn. 44). Die objektive Beweislast für ein rechtsmissbräuchliches Verhalten trägt der Leistungsträger (Oppermann in jurisPK-SGB XII, 2. Auflage 2014, § 2 AsylbLG 1. Überarbeitung Rn. 108).

Davon ausgehend ist es nach summarischer Prüfung auf der Grundlage des gegenwärtigen Sach- und Streitstandes überwiegend wahrscheinlich, dass sich - was zu Lasten der die materielle Beweislast tragenden Antragsgegnerin gehen wird - im Hauptsachverfahren nicht wird feststellen lassen, dass der Antragsteller die Dauer seines Aufenthalts in Deutschland im Sinne des § 2 Abs. 1 AsylbLG rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst hat.

Ob der Antragsteller am 17.3.2017 (für den in der Stellungnahme des Migrationsamtes und im ablehnenden Bescheid der Antragsgegnerin vom 11.10.2018 genannten 11.3.2017 gibt es keinerlei Anhaltspunkte) bei der ZAST in Bremen gemäß § 13 AsylG - ein formeller Asylantrag nach § 14 AsylG wurde jedenfalls nicht gestellt - ein Asylgesuch geäußert hat, ist nach Aktenlage letztlich unklar. Selbst wenn man dies annimmt, ist nicht geklärt, ob ein solches Asylgesuch wirksam oder mangels Volljährigkeit und dadurch nicht gegebener Handlungsfähigkeit im Sinne von § 12 AsylG unwirksam war. Einerseits ist das AG Bremen offenbar zu der Überzeugung gelangt, der Antragsteller sei noch minderjährig, weil es mit Beschluss vom 4.4.2017 einen Amtsvormund bestellt hat. Die Bestellung des Vormunds wurde auch nicht aufgehoben. Andererseits hat das VG Bremen mit Beschluss vom 19.7.2017 den auf Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII gerichteten Eilantrag des Antragstellers mit der Begründung abgelehnt, die Alterseinschätzung des Jugendamtes entspreche den Anforderungen an eine qualifizierte Inaugenscheinnahme gemäß § 42f Abs. 1 Satz 1 SGB VIII und sei nicht zu beanstanden. Jedenfalls ist überwiegend wahrscheinlich, dass der von dem Amtsvormund für den Antragsteller am 28.7.2017 nach § 14 Abs. 2 AsylG gestellte Asylantrag wirksam ist.

Der Senat folgt insoweit der Begründung des die Antragsgegnerin zur vorläufigen Erteilung einer Aufenthaltsgestattung verurteilenden Beschlusses des VG Bremen vom 26.11.2018 - 2 V 2769/18 -, wonach die Amtsvormundschaft zum Zeitpunkt der Asylantragstellung am 28.7.2017 noch nicht gemäß § 1882 BGB wegen Wegfalls ihrer gesetzlichen Voraussetzungen beendet war, weil die Volljährigkeit des Antragstellers nicht feststand. Selbst wenn man davon ausgeht, dass der Antragsteller sein Alter tatsächlich unrichtig angegeben hat, als Volljähriger bereits am 17.3.2017 wirksam ein Asylgesuch geäußert hat und dann unberechtigt der Aufforderung, bei der Außenstelle des BAMF in Karlsruhe einen formellen Asylantrag zu stellen, nicht nachgekommen ist, lässt sich eine rechtsmissbräuchliche Selbstbeeinflussung der Aufenthaltsdauer wahrscheinlich nicht feststellen. Der Antragsteller konnte - worauf das VG Bremen die Beteiligten in den Verfahren 4 K 661/17 und 4 V 662/17 zutreffend hingewiesen hat - ein wirksames Asylgesuch (hier vom 17.3.2017) im Sinne von § 13 AsylG bis zur Stellung eines förmlichen Asylantrags nach § 14 AsylG (28.7.2017) zurücknehmen. Dies war nicht rechtsmissbräuchlich, sondern entsprach der Rechtslage. Das (unterstellte) Fehlverhalten lässt sich auch nicht als ein den Ausschluss von Analogleistungen unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit rechtfertigendes unentschuldbares und sozialwidriges Verhalten bewerten. Bei dem Antragsteller stand ersichtlich nicht eine Beeinflussung der Aufenthaltsdauer, sondern die (letztlich vergeblich angestrebte) Inobhutnahme durch das Jugendamt und ein Verbleib in [REDACTED] im Vordergrund. Sein Fehlverhalten - wenn er sein Geburtsdatum denn unzutreffend als [REDACTED] 1999 angegeben hat - ist zudem nicht mit den typischen Fällen rechtsmissbräuchlicher Selbstbeeinflussung der Aufenthaltsdauer wie „Untertauchen“, Angabe falscher Personalien (mit Ausnahme der Altersangabe bestehen keine Anhaltspunkte für unrichtige Angaben, insbesondere nicht im Sinne einer Identitätstäuschung) und Nichtmitwirkung bei Beschaffung von Identitätspapieren vergleichbar, und auch deshalb von geringem Gewicht, weil zwischen dem bei seiner Volljährigkeit wirksamen Asylgesuch vom 17.3.2017 und dem jedenfalls wirksamen Asylantrag vom 28.7.2017 nur gut vier Monate liegen. Weiteres Verhalten, das als Rechtsmissbrauch im Sinne von § 2 Abs. 1 AsylbLG zu qualifizieren ist, ist nicht ersichtlich. Die Einreise selbst kann nicht als Rechtsmissbrauch gewertet werden. Denn der Rechtsmissbrauch im Sinne von § 2 Abs. 1 AsylbLG bezieht sich nicht darauf, dass überhaupt ein Aufenthalt in Deutschland stattfindet, sondern auf die Beeinflussung der Aufenthaltsdauer (Senatsbeschluss vom 12.9.2019 – L 8 AY 12/19 B ER -; Cantzler, AsylbLG, 2019, § 2 Rn. 41 a.E.; a.A. Deibel in GK-AsylbLG, Stand Au-

gust 2019, § 2 Rn. 63). Dass in dieser Konstellation der Tatbestand einer Anspruchseinschränkung nach § 1a Abs. 4 Satz 2 AsylbLG verwirklicht sein kann, ist unerheblich, weil sich die Maßstäbe für den Ausschluss von Analog-Leistungen einerseits und für eine Anspruchseinschränkung andererseits voneinander unterscheiden (Krauß in Siefert, AsylbLG, 2018, § 2 Rn. 47; vgl. BSG, a.a.O., Rn. 32, 46). Ebenso wenig stellt die Nichtausreise für sich genommen einen Rechtsmissbrauch dar (BSG, a.a.O., Rn. 39).

Der Antragsteller hat auch einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht. Folgende Gesichtspunkte sind hierbei im Rahmen der erforderlichen Einzelfallbetrachtung (vgl. BVerfG, Beschluss vom 1.8.2017 - 1 BvR 1910/12 - juris Rn. 15) maßgeblich:

Grundsätzlich liegt ein Anordnungsgrund bei einem Streit um laufende bedürftigkeitsabhängige Leistungen, zu denen sowohl die Grund- (§ 3 AsylbLG) als auch die Analog-Leistungen (§ 2 AsylbLG) gehören, nahe, weil ein Leistungsanspruch gerade voraussetzt, dass die Betroffenen zur Sicherung ihres Existenzminimums aktuell auf staatliche Unterstützung angewiesen sind. Bezogen auf das Verhältnis von Analog- und Grundleistungen ist zu berücksichtigen, dass sich allein aus der Differenz der jeweiligen Geldleistungen noch nicht zwingend ein Anordnungsgrund ergibt (Senatsbeschluss vom 3.4.2013 - L 8 AY 105/12 B ER -; hierzu auch: LSG Baden-Württemberg, Beschluss vom 28.8.2019 - L 7 AY 2735/19 ER-B -). Abgesehen davon, dass eine vom SGB XII abweichende Bemessung des notwendigen Lebensunterhalts für die Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG verfassungsrechtlich nicht ausgeschlossen ist (BVerfG, Urteil vom 18.7.2012 - 1 BvL 10/10, 1 BvL 2/11 - juris Rn. 73 ff.), werden die Grundleistungen teilweise in anderer Form (Sachleistung oder Wertgutschein) erbracht.

Für das Vorliegen eines Anordnungsgrundes spricht vor allem, dass die tatsächlich gewährten Grundleistungen bis zum 30.8.2019 nicht nach § 3 Abs. 4 AsylbLG in der bis zum 31.8.2019 geltenden Fassung (a.F.; jetzt § 3a Abs. 4 AsylbLG) fortgeschrieben worden sind. Unabhängig davon, dass diese Verwaltungspraxis mit den gesetzlichen und verfassungsrechtlichen Vorgaben unvereinbar sein dürfte (vgl. Senatsurteil vom 23.5.2019 - L 8 AY 49/18 -), ergibt sich aus der unterbliebenen Fortschreibung eine deutliche Differenz zwischen den Analog- und den Grundleistungen. Im Einzelnen hat die Antragsgegnerin bis 30.8.2019 Bedarfssätze von 135,00 € (§ 3 Abs. 1 Satz 8 AsylbLG a.F.) und 219,00 € (§ 3 Abs. 2 Satz 2 AsylbLG) zugrunde gelegt (zusammen 354,00 €), während sich im Falle einer Fortschreibung ab Januar 2019 Bedarfssätze

von mindestens 142,00 € und 231,00 € (zusammen 373,00 €) ergeben dürften (Frerichs in jurisPK-SGB XII, 2. Auflage 2014, § 3 AsylbLG, 1. Überarbeitung Rn. 134.10). In die Bewertung ist auch einzubeziehen, dass nicht nur ein kurzer Leistungszeitraum betroffen ist (hierzu: LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 11.7.2017 - L 20 AY 4/17 B - juris Rn. 30). Im Übrigen kann ein Anordnungsgrund, wenn die Grundleistungen - wie hier - im Wesentlichen als pauschalierte Geldleistungen erbracht werden, nicht erst angenommen werden, wenn der Leistungsberechtigte glaubhaft macht, dass konkrete Bedarfe ungedeckt bleiben.

Die einstweilige Anordnung wird auf die Zeit bis zum 31.12.2019 beschränkt. Auf eine Bezifferung der Leistungen verzichtet der Senat. Eine Verpflichtung dem Grunde nach ist im Eilverfahren zulässig (Burkiczak in jurisPK-SGG, 1. Auflage 2017, § 86b Rn. 437) und vorliegend sachgerecht. Zwischen den Beteiligten besteht Streit allein darüber, ob der Antragsteller dem Grunde nach einen Anspruch auf Analog-Leistungen hat.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 177 SGG).

Wessels

Frerichs

Höfer

Beglaubigt
Celle, 20.11.2019

- elektronisch signiert -
Denecke
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle